

Handelsnachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **36 (1929)**

Heft 7

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Baumwollartikeln als Minimum wäre demnach zunächst das Bruttogewicht einschließlich Verpackung zu ermitteln. Eisenbahnfracht (event. Ausfuhr-Vorzugstarif) und Speditionsgebühren bieten weiter keine Schwierigkeiten. Als Bordlieferungssatz wäre in diesem Falle der Minimalsatz (seinerzeit 1,20 Mk. per Sendung) zugrunde zu legen, der den erst für größere Sendungen in Frage kommenden niedrigeren Staffelsatz (0,60 Mk. per 100 kg) überschreitet. Die genauen Werte sind jeweils beim Spediteur zu erfragen. Ebenso steht es mit den Kai- und Ladungsgebühren. Als Fracht wäre, wie bereits betont, der Minimalsatz von 20 Shilling anzuwenden, und zwar unter Verrechnung von Primage und event. späterem Rabatt, falls sich der Ablader stets der Konferenzlinie bedient. Dazu käme in unserem Falle der besondere Landungszuschlag im Bestimmungshafen. Die Versicherung wird prozentual umgelegt auf den Gesamtwert, um die gesamten Transportkosten mitzudecken. Aus dieser Kalkulation, die mit der größten Genauigkeit aufgemacht werden kann, ergibt sich schließlich der cif-Preis für ein Minimalquantum von 100 kg Ware. Eine je nach der Auswirkung der Transportkosten auf den cif-Preis vorgenommene Staffelform der Mengensätze bis zu einem Höchstquantum, das bei der Brancheneigentümlichkeit vom Besteller voraussichtlich nicht überschritten werden wird, ermöglicht dann die Berechnung für verschiedene größere Bedarfsmengen. Je größer die Lieferung ist, umso niedriger werden sich wegen der Art der fixen Sätze für die verschiedensten Transportkosten (abgesehen von der Versicherungsgebühr) die cif-Kosten der Wareinheit stellen. Wir haben der Einfachheit halber als Mengensatz ein Gewichtsquantum zugrunde gelegt. Unter entsprechender Abwandlung vollzieht sich die Berechnung nach anderen Maßangaben, also beispielsweise in der Textilbranche nach Längenmaßen. Daß diese Berechnungen viel Zeit in Anspruch nehmen, ist selbstverständlich, aber bei der dringenden Notwendigkeit, den Export mit allen Mitteln zu fördern und die Einzelgeschäfte möglichst rentabel und risikofrei zu gestalten, sollte sich jede Exportfirma eine genaueste Kalkulation angelegen sein lassen. Der Auslandskunde muß aus dem Angebot unbedingte Klarheit über den cif-Preis eines

von ihm noch näher zu bestimmenden Quantums gewinnen können und der Lieferant selbst muß die Gewißheit haben, daß er zum angebotenen Preise auch wirklich zu liefern vermag. Unsere Ausführungen gelten entsprechend für jeden Bestimmungshafen, jede Branche und jedes Exportgut, für das nicht vertraglich mit den Reedereien größere regelmäßige Andienungen zu einem bestimmten Frachtsatz vorgesehen sind.

Die Beschaffung einwandfreier äußerster Exportfrachtararten läßt im Binnenlande leider noch immer zu wünschen übrig. Für die Reedereien und Speditionsunternehmen ist es deshalb eine dringende und dankbare Aufgabe, das Seefrachtennachrichtengeschäft so auszubauen, daß jeder Exporteur die äußerste, aber auch wirklich alleräußerste und unter Berücksichtigung der Transportsicherheit zugleich relativ günstigste Frachtrate für näher bezeichnete Sendungen nach jedem wichtigen Hafenplatz der Welt mit unanfechtbarer zahlenmäßiger Bestimmtheit nach wenigen Augenblicken von seinem Spediteur erfahren kann. Ungefähre Frachten sind wertlos, wo jeder Pfennig in der Kalkulation eine Rolle spielt.

Darüber hinaus ist anzustreben, mit Hilfe von laufend vervollständigten und berichtigten ausländischen Zoll- und Binnenverkehrstarifen den Nachrichtendienst so zu gestalten, daß der Exporteur in die Lage versetzt wird, vorbehaltlich einer bis zur Lieferung eintretenden Änderung der Einfuhrzölle des Bestimmungslandes dem Auslandskunden eine vollständige Offerte bis zum Bestimmungsort vorzulegen.

Die Reedereien mögen außerdem mehr Sorge dafür tragen, daß der Exporteur durch plötzliche Schwankungen der Konferenzfrachten nicht immer wieder bei seiner Kalkulation den Boden unter den Füßen verliert, oder die hinausgelegten Angebote durch den Wechsel der Frachtraten wertlos werden. Die Ausfuhr hängt nicht zuletzt von dem Grade der Sicherheit, Uebersichtlichkeit und Beständigkeit derjenigen Kosten ab, die außerhalb der eigentlichen Produktion liegen. Deshalb sollten alle am Export interessierten Wirtschaftskreise diesem Kapitel ihre ganz besondere Aufmerksamkeit schenken.

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenstoffen und Bändern in den ersten fünf Monaten 1929:

	Ausfuhr:			
	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	Fr.	q	Fr.
Januar	1885	13,199,000	281	1,439,000
Februar	1991	14,109,000	281	1,392,000
März	2001	14,043,000	315	1,568,000
April	1921	13,613,000	368	1,797,000
Mai	1920	13,703,000	345	1,702,000
Januar-Mai 1929	9718	68,667,000	1590	7,898,000
Januar-Mai 1928	10807	77,912,000	1595	8,666,000

	Einfuhr:			
	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	Fr.	q	Fr.
Januar	697	3,325,000	15	134,000
Februar	561	2,714,000	21	184,000
März	603	3,275,000	24	227,000
April	525	2,958,000	22	189,000
Mai	490	2,666,000	25	224,000
Januar-Mai 1929	2876	14,938,000	107	958,000
Januar-Mai 1928	2285	12,899,000	115	1,152,000

Rumänien. Neuer Zolltarif. Die Arbeiten für die Erstellung des neuen rumänischen Zolltarifs sind zum Abschluß gelangt. Die Inkraftsetzung wird schon für den 15. Juli in Aussicht gestellt. Es scheint, daß die Kunstseidenzölle den Zöllen für Waren aus natürlicher Seide gleichgestellt werden, und daß die letzteren eine starke Ermäßigung erfahren haben.

Türkei. Neuer Zolltarif. Das türkische Parlament hat am 1. Juni den ihm von der Regierung unterbreiteten Entwurf eines neuen Zolltarifs genehmigt. Der neue Tarif wird den bisher geltenden Tarif vom 12. Dezember 1925 ersetzen und

drei Monate nach seiner Veröffentlichung im türkischen Amtsblatt, d. h. in den ersten Tagen September 1929 in Kraft treten. Für Seidengewebe stellen sich die neuen Ansätze wie folgt:

T.-No.		Neuer Zoll für je 100 kg in türk. Papierplund	
		Bisheriger Zoll	
133	Gewebe ganz aus Seide oder Kunstseide, auch mit anderen Spinnstoffen, sowie mit Metallfäden gemischt:		
	a) Tüll und Gaze	2800.—	1575.—
	b) Tüll für Vorhänge	2400.—	1575.—
	c) Beuteltuch	550.—	frei
134	Andere Gewebe und Bänder, ganz aus Seide oder Kunstseide (auch mit Metallfäden bestickt oder verziert)	2600.—	324.-/1350.-
135	Gewebe und Bänder aus Seide od. Kunstseide, mit anderen Spinnstoffen als Seide gemischt (sowie Gewebe aus anderen Spinnstoffen als Seide, jedoch mit Seide bestickt):		
	a) Gewebe 10—20% Seide od. Kunstseide enthaltend	600.—	324.-/540.-
	b) Gewebe mehr als 20—50% Seide od. Kunstseide enthaltend	1000.—	540.—
	c) Gewebe mehr als 50—75% Seide oder Kunstseide enthaltend	1600.—	810.—

Anmerkung. In den neuen Zöllen sind die bisher erhobenen Sondersteuern und Abgaben eingeschlossen, so ins-

besondere auch die Verbrauchssteuer von 6%. Dagegen bleibt die Umsatzsteuer bestehen.

Estland. Seidenzölle. Zwischen Frankreich und Estland ist am 15. März 1929 eine neue Handelsübereinkunft abgeschlossen worden, die am 29. Mai 1929 in Kraft getreten ist. Sie bringt für gewisse Seidenwaren nennenswerte Ermäßigungen. Die neuen Zölle lauten wie folgt:

T.-No.		Nauer Zoll In Goldfranken je 1 kg	Bisheriger Zoll
195	Gewebe aus natürlicher Seide, nicht besonders genannt	50.—	101.25
	Bänder aus natürlicher Seide, bis 20 cm breit	60.—	135.—
197	Gewebe teilweise aus natürl. Seide, nicht besonders genannt	25.—	50.70
	Bänder teilweise aus natürlicher Seide, nicht besonders genannt	30.—	67.50

Infolge des zwischen der Schweiz und Estland abgeschlossenen Meistbegünstigungsvertrages, kommen die neuen Ansätze auch der Schweiz zugute.

Einfuhr von Seidenwaren nach Australien. Australien zählt seit einer Reihe von Jahren zu den größten Abnehmern schweizerischer Seidenwaren, und es ist heute noch einer der wenigen Länder, die nicht durch eigene Herstellung die Einfuhr ausländischer Erzeugnisse zu unterbinden suchen. Im Rechnungsjahr 1926/27 belief sich die Gesamteinfuhr von Seidenwaren nach Australien auf 6,8 Millionen Pfund, wobei auf Neusüdwaies 3 Millionen Pfund entfallen. An der Einfuhr waren beteiligt: Japan mit 3,1, Frankreich mit 1,2, die Schweiz mit 1, Großbritannien mit 0,9, Italien mit 0,2 und Deutschland mit 0,1 Millionen Pfund. An der Gesamteinfuhr

von Seidenbeuteltuch im Betrage von 12,000 Pfund, beträgt der schweizerische Anteil 3500 Pfund; in den Rest teilen sich Indien und Japan.

Zolltarifrevision in den Vereinigten Staaten. In der letzten Nummer der „Mitteilungen“ wurde Aufschluß über die wichtigsten Vorschläge des „Committee on Ways and Means“ inbezug auf Seidenwaren zuhanden des Repräsentantenhauses bekanntgegeben. Wider Erwarten hat das Repräsentantenhaus die Anträge seines Ausschusses nicht nur angenommen, sondern ist für die Kunstseidenpositionen noch darüber hinausgegangen. So sollen Gewebe, ganz oder dem Hauptwerte nach aus Kunstseide, nicht besonders vorgesehen, in Zukunft nicht einen Zoll von 65% vom Wert entrichten, sondern einen solchen von 60% plus 45 cts. für 1 engl. Pfund; handelt es sich um Jacquardgewebe, so erhöht sich die prozentuale Belastung von 60 auf 70%. Das gleiche gilt für Bänder, ganz oder dem Hauptwert nach aus Kunstseide. Was den Zoll für Gewebe im Stück, ganz oder dem Hauptwerte nach aus natürlicher Seide anbelangt, so hat es das Repräsentantenhaus bei dem geltenden Ansatz von 65% vom Wert bewenden lassen und den Antrag, Jacquardgewebe dieser Position mit 75% vom Wert zu belasten, gutgeheißen.

Die Vorlage geht nun an den Senat, der sie nicht unbezogen hinnehmen will, sondern wiederum einen besonderen Ausschuß beauftragt hat, sich mit den Vertretern der einzelnen Industrien und des Einfuhrhandels ins Einvernehmen zu setzen. Inzwischen hat eine Anzahl Staaten, so auch die Schweiz, auf diplomatischem Wege gegen die in Aussicht genommenen Zollerhöhungen Verwahrung eingelegt. Ob diese Proteste, die von der Regierung zunächst an den Senat geleitet worden sind, den gewünschten Erfolg haben werden, läßt sich heute noch nicht beurteilen; es erscheint dies aber, angesichts der bisherigen Haltung der Vereinigten Staaten in Fragen der Zollpolitik, wenig wahrscheinlich.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Mai 1929:

	1929	1928	Jan.-Mai 1929
Mailand	657,890	557,888	2,667,040
Lyon	472,737	610,318	2,477,178
Zürich	40,736	74,826	316,398
Basel	17,110	16,240	124,904
St-Etienne	22,721	31,209	108,635
Turin	31,081	52,781	124,920
Como	28,120	24,463	115,131

Schweiz.

Die schweizerische Seidenveredlungsindustrie im Jahr 1928. Der Jahresbericht der Basler Handelskammer gibt je-weilen über den Geschäftsgang der schweizerischen Seidenhilfsindustrie in eingehender Weise Aufschluß. Es ist diesen Ausführungen zu entnehmen, daß die Beschäftigung in der Färberei, wie auch in der Appretur und im Seidendruck im abgelaufenen Jahr zufriedenstellend gewesen ist. Die Lieferzeiten waren immer knapp bemessen, sodaß Ueberstunden und Schichtenarbeit nicht umgangen werden konnten. Die Farbtöne sind nach wie vor sehr vielseitig, und der rasche Wechsel der Mode hat eine Zunahme der Detailarbeit zur Folge. Die stückgefärbten Artikel fördern naturgemäß diese Entwicklung.

Die Strangfärberei in Natur- und Kunstseide hat gegen das Vorjahr an Umsatz eingebüßt. Die fadengefärbten Artikel, hauptsächlich Taffet in Band und Stoff, bilden ein zu kleines Kontingent, um diesen Zweig der Färberei ausreichend zu beschäftigen, umsomehr, als auch die Bandweberei sich in steigendem Maße auf Stückfärbung umstellt.

Die Stückfärberei verzeichnet eine weitere Entwicklung und große Zunahme der Qualitäten. In Ganzseidenwaren wurden bessere Gewebe disponiert; die leichten Crêpe de Chine gingen stark zurück, während Crêpe Satin und Crêpe Georgette begehrte Artikel waren. Bei asiatischen Geweben läßt sich eine Steigerung des Umsatzes feststellen, vor allem bei Honans für Univerwendung, und bei Japans in Verbindung mit Druck. Von der Moderichtung waren gleichfalls die Schappegewebe begünstigt. Bei den kunstseidenen Geweben,

die in starker Entwicklung begriffen sind, scheint sich die Acetat-Kette mit Viscose-Crêpe zu behaupten und den geringen naturseidenen Krepp verdrängen zu wollen. Große Umsätze wurden in Mäntelstoffen aus Kunstseidenkette mit Woll- und Baumwollschuß erzielt, und mattierte Artikel aus Acetat-Kette mit Naturseidenkreppschuß bestehend, waren von der Mode stark bevorzugt.

Der Appretur fehlten auch im abgelaufenen Jahr die Spezialitäten Moiré und Gaufré. In bedruckter Ware wurden große Umsätze getätigt. Die Kollektionen werden immer vielseitiger, da die Abnehmer sich die Dessins für bestimmte Gebiete reservieren lassen. Damit erfährt auch die finanzielle Belastung der Druckerei eine starke Steigerung und die Graveure haben Mühe, den Anforderungen zu genügen. Die Handdruckerei fand in bedruckten Bändern, in abgepaßten Tüchern, in Krawatten- und Kleiderstoffen ordentlich Aufträge. Chinédruk war im Berichtsjahr ganz vernachlässigt. Der französischen Konkurrenz mit ihren unglaublich billigen Preisen gehen immer zuerst die Aufträge zu, bis dort die Lieferzeiten unhaltbar sind; dann darf die schweizerische Handdruckerei sich auch beteiligen. Die Rouleau-druckerei war gleichfalls befriedigend beschäftigt und sie erhält, dank ihrer raschen Lieferungsmöglichkeit, manchen Auftrag, den die Handdruckerei in nützlicher Frist nicht ausführen kann. Die große Zunahme an Dessins brachte eine Verkürzung der Metragen und eine Verschlechterung der Ertragnisse. Für Kleiderstoffe wurden, neben Crêpe de Chine, hauptsächlich asiatische Gewebe, dann aber auch Crêpe Georgette und Crêpe Satin zum Bedrucken disponiert; für Krawattenstoffe waren es Twills, sowie reinseidene und mit Kunstseide gemischte Façonnégewebe.

Die schweizerische Textilmaschinen-Industrie im Jahr 1928. Der Jahresbericht des Vereins Schweizerischer Maschinenindustrieller für das Jahr 1928 gibt auch Aufschluß über den Geschäftsgang in der Industrie der Textilmaschinen. Wir entnehmen diesen Ausführungen folgende Angaben:

Die Nachfrage nach Spinnerei- und Zwirnereimaschinen für die Baumwollindustrie war das ganze